

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

44 (20.5.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 44

KARLSRUHE, 20. MAI 1952

Verf Nr 331—341

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 331 Abwicklung des Erholungsurlaubs  
 332 Befähigungsvorschriften; Zugführer bei Arbeits- und Übergabezügen  
 333 Kurzer Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke; h. i. Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung  
 334 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Änderungen der Tauvo

## III. Betrieb und Fahrplan

- 335 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Schranken- dienst

## IV. Verkehr

- 336 Behälterverkehr; hier: B d b Nr 3 über Behälter- verkehr mit Schweden, Norwegen und Finnland über deutsche Seehäfen

- 337 Gewährung von Nachlöseprämien an die Zugschaff- ner usw für den Verkauf von Fahrausweisen (DV 278 11)

338 Platzkarten

- 339 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 340 Altpapier, Rücklieferung alter Kursbücher, Fahr- pläne u ä

- 341 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW) Drucksache 966.91/1.

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 331 Abwicklung des Erholungsurlaubs

4 P 60 Pou (ABl 44. 20. 5. 52.)

1. Sofern und soweit die Übertragung von Resturlaub (aus dienstlichen Gründen nicht gewährter Erholungs- urlaub) vom Urlaubsjahr 1951/52 in das Urlaubsjahr 1952/53 für Beamte genehmigt wurde, muß dieser bis längstens 30. 6. 1952 abgewickelt sein.

Ämter und Direktionsbüros erstatten Vollzugsanzeige an die Eisenbahndirektion.

2. An die Aufstellung der Urlaubspläne für 1952/53 wird erinnert; auf die Bestimmungen der ABIVerf 744/1951 Ziffer 2 wird hingewiesen.

- 332 Befähigungsvorschriften; Zugführer bei Arbeits- und Übergabezügen 3 H P 46 Pop (ABl 44. 20. 5. 52.)

Entspringt Verf

HVB Offenbach vom 4. 4. 1952 — E 12.121 Pop 7 —

GDE Speyer vom 5. 5. 1952 — 3.304 Pop —

Um die Bedingungen für den Einsatz von Bediensteten als Zugführer bei Arbeitszügen oder bei Übergabezügen eindeutig festzulegen, wird auf Grund der Befähigungsvorschriften Teil A Ziff. 5 und 6 folgende Zusatzbestimmung zu Teil C Gruppe 9 d I. (Bemerkung, 3. Absatz) erlassen:

„Für Bedienstete, die nach erfolgreicher formloser Prüfung nur bei Arbeitszügen oder bei Übergabezügen als Zugführer verwendet werden sollen, genügt eine Ausbildung im Zugführerdienst bei Güterzügen von 12 Tagen.“

Bedienstete, die seit Jahren Zugführerdienst bei Arbeits- oder Übergabezügen zufriedenstellend versehen, kann die 12tägige Ausbildung erlassen werden.

Wegen der Ausbildung im Dienst als Zugführer bei Arbeitszügen wird auf das „Ausbildungsverfahren Rottenführer“ (Drucksache 128 221) verwiesen.

Bei der formlosen Prüfung sind die Fähigkeiten und Kenntnisse nur insoweit nachzuweisen, als der Dienstbereich eines Zugführers bei Arbeitszügen oder bei Übergabezügen berührt wird.

Es ist aktenkundig zu machen, daß sich die Befähigung nur auf den Dienst des Zugführers bei Arbeitszügen oder bei Übergabezügen erstreckt.

Zusatz der ED:

Die Befähigungsvorschriften sind im Teil C Gruppe 9 d I. Zugführer zu ergänzen.

- 333 Kurzer Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke; h. i. Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung

5 H A 3 Afver (ABl 44. 20. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 272/1952

Für die Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung zur Teilnahme an Tagungen sowie Schulungsgängen der Gewerkschaften sind künftig die Herren Amtsvorstände und Werkdirektoren sowie die Vorstände der Direktionsbüros zuständig. Bei ABIVerf 272/1952 — Zusatz der ED K für Abschnitt V Ziff 2 — ist auf diese Verf hinzuweisen.

- 334 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Änderungen der Tauvo 5 Ps 100 Polu (ABl 44. 20. 5. 52.)

Verf ESA vom 24. 3. und 25. 4. 1952 — 1.105 Polu —

Die Tauglichkeitsvorschrift ist mit Zustimmung der HVB — wie folgt — geändert worden:

- a) § 6 (4) erhält folgende Fassung:  
 Der Bericht des Bahnarztes oder Bahnfacharztes ist bei Beamten oder Angestellten zu den Personalakten, bei Arbeitern zu den Personalpapieren zu nehmen.
- b) § 13 (1) lautet eingangs künftig:  
 Für die Einstellungsuntersuchung der Aushilfsarbeiter (für vorübergehende Arbeiten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingestellte Arbeiter) und Zeitarbeiter (auf die Dauer von 9 Monaten für die Bahnunterhaltung) gilt . . . . .
- c) § 17 (1) erhält eingangs folgende Fassung:  
 Die Wiederholungsuntersuchungen erstrecken sich auf den Allgemeinzustand, das Seh- und Hörvermögen, die Kreislauforgane und das Nervensystem. Sie werden durch den Bahnarzt . . . . .
- d) § 17 (2) lautet künftig:  
 Bei Bediensteten, die der Bahnaugenarzt bereits nach dem Vordruck „Bericht über die Augenuntersuchung“ auf ihr Sehvermögen untersucht und als farbenuntüchtig bezeichnet hat, unterbleibt bei der Wiederholungsuntersuchung durch den Bahnarzt eine erneute Prüfung der Farbentüchtigkeit.
- e) In § 20 (2) ist hinter c) neu aufzunehmen:  
 d) Elektrokarenfahrer und Begleiter, auch wenn sie Betriebsgleise zu überqueren haben.
- f) In § 20 (3) ist bei c) hinter dem Wort „Fernmelde-“ einzufügen: „ , Brücken-“.
- g) In Anlage 1 — Bericht über die Allgemeinuntersuchung — wird Frage 22 unter Einengung des Raumes für Frage 23 erweitert. Beide werden wie folgt neu gefaßt:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 22. Puls a) Art und Beschaffenheit? (Seelische Erregung, Unregelmäßigkeiten durch die Atmung usw. müssen berücksichtigt werden) | Zu 22 a: .....              |
| b) Zahl in Ruhe?  | .....                       |
| c) Zahl nach 10 Kniebeugen?   | Zu 22 b: ... Zu 22 c: ..... |
| d) Zeitdauer bis Rückkehr zur Norm?   | Zu 22 d: .....              |
| e) Blutdruck (wenn über 45 Jahre alt)?  | Zu 22 e: RR .....           |
| 23. Sind Krampfadern, Krampfaderbrüche oder Krampfadergeschwüre (Narben) vorhanden? (Art, Umfang, Folgeerscheinungen)           | Zu 23: .....                |
- h) Anlage — Bericht über die Wiederholungsuntersuchung — wird mit dem neuen Vordruck Zu 107 04 — Ergänzungsbogen zum Bericht über die Wiederholungsuntersuchung — erweitert. Um die im Gebrauch befindlichen Vordrucke 107 04, die auf 20 Jahre berechnet sind, nicht vorzeitig aussondern zu müssen, sollen die Bahnärzte mit dem Ergänzungsbogen ausgerüstet werden, den sie gelegentlich der Wiederholungsuntersuchung in den Vordruck 107 04 einzulegen hätten. Wenn im Hauptbogen schon Untersuchungen vermerkt sind, sollen die entsprechenden Felder im Ergänzungsbogen durchkreuzt werden. Bei der Untersuchung sind also im Ergänzungsbogen die gleichen Felder (1., 2., 3. oder 4. Untersuchung) auszufüllen wie im Hauptbogen.
- i) In Anhang I Ziffer 9 wird nach dem 1. Satz eingefügt:  
Arbeiter, die für die Erledigung besonders schwerer körperlicher Tätigkeiten eingestellt werden (z B für die Bahnunterhaltung, für den Güterladendienst usw), sollen einen besonders kräftigen Körperbau besitzen und besonders keine Mängel an den Beinen und in der Bewegungsfähigkeit der Wirbelsäule aufweisen.
- j) In Anhang I Ziffer 52 erhält der 4. Satz folgende Fassung:  
Besonders sind alle auch nur den Verdacht erregenden Anzeichen von Alkoholmißbrauch, Kreislauf- und Nervenerkrankungen, die sich oft in der Sprache und im Gebaren ausdrücken (progressive Paralyse), sorgfältig zu beachten; nach vollendetem 45. Lebensjahr ist der Blutdruck zu messen und auf Anzeichen vorzeitiger Arteriosklerose zu achten; in jedem Falle sind Sehlöcher, Kniesehnen- und Achillessehnenreflexe zu prüfen.
- k) In Anhang I wird folgende Ziffer 53 neu eingefügt:  
Ergibt sich bei der Wiederholungsuntersuchung der Verdacht, daß bereits in weniger als 5 Jahren eine die Tauglichkeit des Bediensteten in Frage stellende Verschlechterung des Befundes zu erwarten ist, so hat der Bahnarzt die nächste Wiederholungsuntersuchung zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt anzusetzen.
- l) In Anhang I sind die bisherigen Ziffern 53 und 54 in 54 und 55 zu ändern.
- m) In Anlage 4 — Bericht über die Wiederholungsuntersuchung — ist der unter Frage 11 befindliche Klammervermerk „(Nur zu beantworten, wenn Flüstersprache auf 1 m nicht oder nur unsicher verstanden wird)“ zu streichen.
- n) Anhang I Ziffer 49 erhält folgende Fassung:  
„Wird Flüstersprache überhaupt nicht oder nur unsicher verstanden, so ist eine Einstellung nicht möglich. Bei Wiederholungsuntersuchungen ist auch zu prüfen, ob und auf welche Entfernung Umgangssprache im Gespräch bei abgewendetem Gesicht auf jedem Ohr einzeln verstanden wird.“  
Die Änderungen werden in das Berichtungsblatt 2 aufgenommen werden.  
Bis zur Herausgabe einer Neuauflage des Vordrucks 107 01 sollen die vorhandenen Bestände durch einen gummierten Aufklebezettel für den Abschnitt

„E. Herz, Gefäße“ mit dem neuen Text der Fragen 22 und 23 und dem Raum für die Antworten des Bahnarztes von den Stellen ergänzt werden, bevor der Vordruck dem Bahnarzt zugestellt wird. Auch in Frage 11 des Vordrucks 107 04 ist die Anmerkung — nach Ziffer m — vorher zu streichen.

Wir ersuchen, dem Amt bis zum 17. 5. den Bestand an Vordrucken 107 01 und 107 04 zu melden. Die Direktionsbüros und unsere Dienststellen in Karlsruhe teilen ihren Bestand bis zum gleichen Zeitpunkt Ps 100 (Ruf 1005) mit. Die Ämter melden die Gesamtsumme der bei den Dienststellen vorhandenen Vordrucke gleichfalls fernmündlich am 20. 5. 1952 an Ps 100.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 335 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Schranken- dienst 31 B 4 Bu (ABl 44. 20. 5. 52.)

In den vergangenen Jahren haben jeweils vom Juni an, wenn die Feldbestellungs- und Erntearbeiten sich steigern, auch die Schrankenverfehlungen und damit die Unfälle auf Wegübergängen z T erheblich zugenommen.

Bei dieser Erkenntnis allein darf es in diesem Jahre nicht verbleiben. Es muß vielmehr mit allen Kräften versucht werden, eine Steigerung der Unfallziffern über die Zeit des stärkeren Befahrens der Feldwege an den Übergängen zu verhindern.

Beim Dienstunterricht und bei der Ausbildung des gesamten im Schrankenendienst verwendeten Personals ist auf folgendes besonders hinzuweisen:

Viele Unfälle waren in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Schrankenbediensteten selbst ihre Ruhezeiten oft zu anstrengenden Privatarbeiten (Heuernte u s) benutzt und ihren Dienst bereits übermüdet begonnen haben (Verfehlung gegen ADA § 16 (2) und AO § 3 (2) sowie DA 025 § 3 (2)).

**Schrankenbedienstete, lernt aus euren Fehlern!**

An folgende Vorschriften wird ganz besonders erinnert:

Die Schranken sind rechtzeitig zu schließen. Der Wärter darf sich nicht auf das Abläutesignal oder sonstige Ankündigungseinrichtungen verlassen. Für das Schließen der Schranke ist in erster Linie der Fahrplan maßgebend. Der Wärter muß sich angemessene Zeit vor der Vorüberfahrt am vorgeschriebenen Standort bereithalten und die Strecke beobachten. Er darf nicht mit dem Schließen warten, bis er durch das Achtungssignal des Lokomotivführers daran erinnert wird. Geschlossene Schranken dürfen auf Drängen von Straßenverkehrsteilnehmern nicht nochmals geöffnet oder auch nur angehoben werden.

Die Schranken sind auch vollständig zu öffnen oder zu schließen. Durch Zuendedrehen der Kurbel muß erreicht werden, daß bei fernbedienten Schranken das Vorläutewerk mit der vollen Zahl der Glockenschläge ertönt.

Es ist darauf zu achten, daß Straßenverkehrsteilnehmer nicht zwischen den Schrankenbäumen eingeschlossen werden.

Bei Entfernung vom Posten hat sich der Schrankenwärter bei den beiden benachbarten Zugmeldestellen abzumelden und nachher wieder zurückzumelden. (BewaV § 7 (1—9); siehe auch DA 025 § 1 (5)).

Bei Dunkelheit ist dem Lokomotivpersonal vorbeifahrender Züge bis nach Vorüberfahrt der Lokomotive Blinklicht zu zeigen (BewaV § 23).

Dies sind nur die wesentlichen Bestimmungen, durch deren Vernachlässigung ebenfalls Unfälle und Gefährdungen entstanden sind.

Die Einhaltung aller für die Schrankenbediensteten geltenden Vorschriften sowie die für die Bahnbewachung maßgebenden sonstigen Bestimmungen ist durch die Dienststellenvorsteher und Amtsvorstände laufend zu überwachen. Das gleiche gilt für alle anderen Dienstzweige, die Einfluß auf eine Herabminderung der Unfälle auf Wegübergängen haben.

**!! Kampf der Schrankenverfehlung !!**

## IV. Verkehr

**336 Behälterverkehr; hier: B d b Nr 3 über Behälterverkehr mit Schweden, Norwegen und Finnland über deutsche Seehäfen** 7 Wg 4 Vgbt (ABl 44. 20. 5. 52.)

Nach Mitteilung der ED Hamburg wird der vorgesehene Behälterverkehr nach Finnland über deutsche Seehäfen vorerst von den in Frage kommenden Linienreedereien noch nicht aufgenommen, da Zollschwierigkeiten in den finnischen Häfen bestehen.

Weitere Verf folgt, wenn Schwierigkeiten beseitigt sind.

Behälterverkehr mit Schweden und Norwegen ist nur nach folgenden Häfen möglich:

Schweden: ab Hamburg, Bremen und Lübeck nach Stockholm, Göteborg und Malmö

Norwegen: ab Hamburg und Bremen nach Bergen, Oslo, Stavanger und Trondheim. Ab Lübeck kein Behälterverkehr.

**337 Gewährung von Nachlöseprämien an die Zugschaffner usw für den Verkauf von Fahrausweisen (DV 278 11)** 9 Vt 6 Pbn (ABl 44. 20. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 846/1951

In o. a. ABIVerf sind folgende Änderungen durchzuführen:

a) in Ziffer 2. a) werden die Worte „oder die die Erhebung veranlassen“ gestrichen,

b) am Schluß der Ziffer 2.b) ist folgender neuer Absatz anzufügen:

„Die Nachlöseprämie wird ferner an Bahnhofschaffner gewährt, die die nachträgliche Erhebung von Fahrgeldern veranlassen.“

Die Beteiligten sind sofort entsprechend zu unterweisen.

**338 Platzkarten** 9 Vt 9 Tppl (ABl 44. 20. 5. 52.)

Ab 18. Mai 1952 werden im Bezirk der ED Karlsruhe für die Züge D 73, D 85, F 107, D 269, D 475, D 753, D 75, E/D 307 und D 513 Platzkarten ausgegeben. Die Einbeziehung weiterer Züge ist in Aussicht genommen.

Platzverteilungsstellen sind die Zugausgangsbahnhöhe Basel Bad Bf, Konstanz und Lindau Hbf, die die Laufkarte führen.

In den Platzkartenverkauf werden einbezogen die Bahnhöfe Basel Bad Bf, Müllheim (Baden), Freiburg (Breisgau) Hbf, Lörrach, Konstanz, Radolfzell, Singen (Hohentwiel), Lindau Hbf, Langenargen, Friedrichshafen Stadt, Überlingen, die DER-Reisebüros Lörrach, Badenweiler, Freiburg (Breisgau), Konstanz, Singen (Hohentwiel), Friedrichshafen und Überlingen sowie das ABR Lindau. Die Plätze werden von Fall zu Fall von der jeweiligen Platzverteilungsstelle zugeteilt.

Den EVÄ sowie den Bahnhöfen 1. und 2. Kl geht die Platzkartenübersicht ohne Anforderung zu.

Wegen des Verfahrens im einzelnen verweisen wir auf § 29 PAV. Die EVÄ Freiburg (Breisgau), Konstanz und Ravensburg werden beauftragt, soweit erforderlich, noch örtliche Anweisungen zu treffen.

**339 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr**

9 Vt 3 Tpew (ABl 44. 20. 5. 52.)

Abweichend von den Tarifbestimmungen über die Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten (DPT II, D I B, ABest 2. und 3.) werden in Anpassung an die Fahrplanlage nachstehend aufgeführte Züge, die an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen vor 12. Uhr verkehren, bzw an Werktagen nach Sonn- und Feiertagen das Endziel der Reise nicht mehr vor 24.00 Uhr erreichen, zur Benutzung mit Sonntagsrückfahrkarten freigegeben:

## A. Vor 12 Uhr verkehrende Züge

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab Bahnhof
301	D 269	Basel Bad Bf ab 9.57 Uhr
	S 843	Offenburg „ 10.23 „
	F 163	Basel Bad Bf „ 10.54 „
	T 2727	Basel Bad Bf „ 11.09 „
	D 276	Freiburg (Breisgau) Hbf „ 10.50 „

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab Bahnhof
301	1016	Efringen-Kirchen ab 11.39 Uhr
	1044	Appenweier „ 11.41 „
	T 1167	Lahr-Dinglingen „ 11.44 „
	1161	Müllheim (Baden) „ 11.57 „
	D 159	Offenburg „ 11.59 „
301 c	T 2411	Baden-Baden „ 11.00 „
	T 2412	Baden-Oos „ 11.20 „
301 f	3968	Appenweier „ 11.18 „
	187	Kehl „ 11.52 „
301 h	T 1167	Lahr Stadt „ 11.38 „
	T 1166	Lahr-Dinglingen „ 11.47 „
301 w	T 2727	Basel Bad Bf „ 11.09 „
	1016	Efringen-Kirchen „ 11.39 „
302	3922	Rastatt „ 10.57 „
	S 769	Freudenstadt Hbf „ 11.15 „
	3924	Rastatt „ 11.38 „
	3925	Gernsbach „ 11.48 „
302 b	3090	Unterreichenbach „ 11.08 „
	E 565	Horb „ 11.10 „
302 c	3811	Altensteig „ 10.58 „
302 d	S 684	Eutingen (Württ) „ 10.55 „
	1908	Eutingen (Württ) „ 11.10 „
303	E 259	Konstanz „ 9.23 „
	E 587	Donaueschingen „ 9.39 „
	D 171	Konstanz „ 10.24 „
	DT 676	Offenburg „ 10.26 „
303	1436	Offenburg „ 11.18 „
	1423	Villingen (Schwarzw) „ 11.45 „
	1566	Villingen (Schwarzw) „ 11.50 „
303 a	E 590	Immendingen „ 11.33 „
	D 171	Immendingen „ 11.42 „
303 b	1936	Seebrugg „ 10.52 „
304	2021	Singen (Hohentwiel) „ 11.12 „
	2014	Erzingen (Baden) „ 11.21 „
	1614	Basel Bad Bf „ 11.25 „
To	1649	Singen (Hohentwiel) „ 11.38 „
	1613	Waldshut „ 11.40 „
	D 80	Singen (Hohentwiel) „ 11.47 „
To	1442	Gottmadingen „ 11.53 „
	1651	Singen (Hohentwiel) „ 11.55 „
304 a	3031	Rheinfelden (Baden) „ 11.57 „
	T 1724	Basel Bad Bf „ 10.25 „
304 c	T 1980	Schopfheim „ 11.42 „
304 d	1222	Weil (Rhein) „ 11.44 „
304 e	1764	Lausheim-Blumegg „ 10.12 „
	1765	Immendingen „ 11.12 „
305	3624	Friedrichshafen Stadt „ 10.30 „
	D 170	Radolfzell „ 11.55 „
305 b	1843	Schwackenreute „ 11.20 „
305 c	1794	Frickingen „ 9.20 „
306	ST 694	Laupheim West „ 11.20 „
306 a	1335	Tannheim (Württ) „ 9.53 „
	3519	Aulendorf „ 11.00 „
	ET 827	Hergatz „ 11.34 „
	3523	Herbertingen „ 11.50 „
306 b	3487	Schwendi „ 10.42 „
306 c	1385	Ochsenhausen „ 11.25 „
306 e	3557	Roßberg „ 11.25 „
306 f	To 2952	Isny „ 11.37 „
306 h	26	Meckenbeuren „ 11.14 „
	27	Tettngang „ 11.42 „
307	E 587	Immendingen „ 9.59 „
	E 590	Mengen „ 10.00 „
	3416	Mengen „ 10.50 „
	3317	Schelklingen „ 11.06 „
307 a	3260	Balingen „ 11.09 „
	3265	Sigmaringen „ 11.20 „
308	D 9	Tuttlingen „ 9.29 „
	E 972	Rottweil „ 9.35 „
	D 80	Horb „ 9.39 „
	E 259	Tuttlingen „ 10.52 „
	1915	Horb „ 11.03 „
	E 565	Horb „ 11.10 „
	3423	Immendingen „ 11.44 „
308 a	2809	Schwenningen (Neckar) „ 9.14 „
	E 584	Rottweil „ 9.22 „
	2806	Rottweil „ 10.38 „
325	2221	Bempflingen „ 11.32 „
	2224	Tübingen Hbf „ 11.42 „
	ST 932	Tübingen Hbf „ 11.57 „
325 f	E 565	Tübingen Hbf „ 10.22 „
	2817	Horb „ 10.48 „
	2812	Tübingen Hbf „ 11.17 „

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab	Bahnhof
406	D 183	Lindau Hbf	ab 10.03 Uhr
	D 72	Röthenbach (Allgäu)	" 10.52 "
	ET 827	Lindau Hbf	" 11.10 "
406 f	1543	Harbatshofen	" 11.24 "
	To 2952	Großholzleute	" 11.27 "
406 h	3386	Weiler (Allgäu)	" 10.20 "
	9389	Röthenbach (Allgäu)	" 11.45 "
406 k	3364	Scheidegg	" 10.05 "
	9373	Röthenbach (Allgäu)	" 11.40 "

#### B. Nach 24.00 Uhr ankommende Züge

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden bis	Bahnhof
301	T 2766	Basel Bad Bf	an 0.20 Uhr
	F 211	Baden-Oos	" 0.27 "
	To 1199	Herbolzheim (Breisgau)	" 0.30 "
	F 107	Baden-Oos	" 0.41 "
	E 542	Freiburg (Breisgau) Hbf	" 0.53 "
301 w	T 2766	Basel Bad Bf	" 0.20 "
	1479	Offenburg	" 0.19 "
303	D 753	Offenburg	" 1.28 "
	5370	Villingen (Schwarzw)	" 1.37 "
304	3077	Basel Bad Bf	" 0.25 "
	1758	Zell (Wiesental)	" 0.25 "
304 a	E 462	Lindau Hbf	" 0.26 "
305	1354	Laupheim West	" 0.16 "
	1355	Rißtissen-Achstetten	" 0.38 "
306 a	3545	Hergatz	" 0.01 "
	4748	Kißlegg	" 0.13 "
307	Ng 9718	Mengen	" 0.24 "
	1844	Horb	" 0.52 "
308	2267	Tübingen Hbf	" 0.10 "
	ST 947	Tübingen Hbf	" 0.20 "
325	3545	Lindau Hbf	" 0.38 "
	406 f	To 2962	Isny

#### C. Freigabe von Zügen ohne Erhebung von Zuschlägen

Für Reisende, die mit Sonntagsrückfahrkarten aus dem Murgtal zurückreisen, wird die Benutzung des

E 533 (Strecke 301) zwischen Rastatt und Karlsruhe ohne Erhebung des Eilzugzuschlags zugelassen.

#### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

**340 Altpapier, Rücklieferung alter Kursbücher, Fahrpläne u ä** 24 St 21/Stvdp (ABl 44. 20. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 791/1951  
Wir verweisen auf die obige ABIVerf und ersuchen, nach dem Fahrplanwechsel sämtl nicht mehr benötigten Kursbücher, Aushang-, Taschen-, Buch- und Bildfahrpläne umgehend an das Drucksachenlager zurückzugeben.

Die Ämter und Dst entfernen zuvor die Einbanddecken der Kursbücher und Taschenfahrpläne und stempeln die erste Seite deutlich ab. Die entfernten Einbanddecken sind zur Altpapiersorte „Gruppe S“ zu nehmen.

Das Drucksachenlager überprüft die Rücklieferungen. Die Neubelieferung wird künftig weitgehend von der Rückgabe des Altmaterials abhängig gemacht.

#### 341 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW)

Drucksache 966.91/1. 24 St 23 Stnw (ABl 44. 20. 5. 52.)

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Ersatz- und Ergänzungsblätter der Seiten 189/190, 191/192, 193/194, 195/195 a, b, c, d, e, f, g, h, i, 197/197 a, b, c, h, i, k, l, m, 198, 199/199 a, b, c, d, e zum Verzeichnis der Werkstoffe zu. Das VdW Teil 1 ist zu berichtigen. Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

Die bisherigen Seiten 189/190, 191/192, 192 a/192 b, 193/194 und 197/198 und die Stoff-Haupt-Nrn

510.03 auf der Seite 188

510.56 und 57 auf der Seite 196

510.63 auf der Seite 199

werden hierdurch ungültig.

Die durch die Herausgabe dieser Blätter entstehenden Änderungen werden noch in den „Mitteilungen über Stoff-Nummerung“ des EZA Minden bekanntgegeben.

#### VIII. Nachrichten

##### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 44. 20. 5. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Rangieraufseherposten beim Bahnhof Singen (Htwl) — 3 H P 43 —	sofort	—	1.6.1952	
Bahnhofschaftnerposten beim Bf Emmendingen — 3 H P 46 —	sofort	—	5.6.1952	
Bautechnische A 6-Rate beim Bautechnischen Büro des EZA München — Ausarbeitung von Musterentwürfen für Eisenbahn-Hochbauten — — 4 H P 47 —	sofort	—	30.5.1952	Bewerben können sich 1 RI u. 1 ROI sowie solche Beamte z Wv

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

**Die demokratische Freiheit,  
sich an einer Sache *nicht* zu beteiligen, ist gut.**

Ist es auch gut, wenn fast 9000 aktive Eisenbahner des Bezirks Karlsruhe zum Eisenbahn-Sozialwerk nichts spenden?

**EISENBAHN-SOZIALWERK**  
Bezirk Karlsruhe

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe